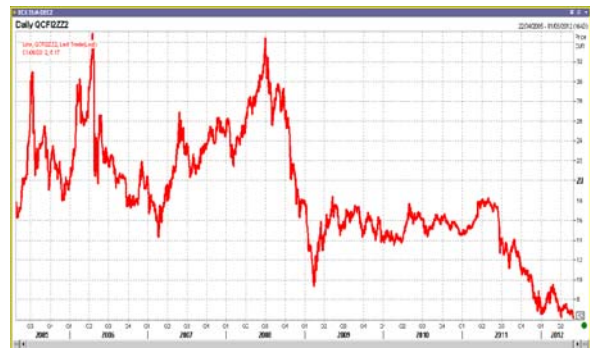




- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



DEC12 am 01.06.12 bis auf 6,17€/t Quelle: ECX

## Emissionsbrief 04-2012

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 11.06.2012

## Das neue EU-Register kommt – Doppelte Kontenzahlen, neue Kontenarten, neue Sicherheitsbestimmungen und viele Probleme

Unbemerkt von den meisten Registerkontoinhabern und im medialen Schatten der Fertigstellung der Überwachungspläne zum 31.07. wird sich zum 20.06.2012 die Registerwelt der CO<sub>2</sub>-Emissionsrechte im EU-ETS viel stärker verändern, als es die meisten Betreiber, Händler und sonstigen Inhaber von Personenkonten je für möglich gehalten haben.

Nicht nur, dass die Auswirkungen der verspäteten Implementierung des neuen EU-Registers viele Übergangslösungen nach sich ziehen, die Einbeziehung der Luftfahrzeugbetreiberkonten vieles komplexer macht, sondern auch, dass neue Sicherheitsmechanismen nicht erst 2013 in Kraft treten, sondern teilweise schon jetzt umgesetzt werden, die Veränderungen also fast unüberschaubar sind. Für die Handelspraxis wird es insbesondere darauf ankommen, ob für die Anwendung der neuen Sicherheitsbestimmungen auf die im Unionsregister automatisch generierten neuen Konten der bisherigen Kontoinhaber noch pragmatische Übergangsregeln gefunden werden. Aber allein schon durch die Verzögerung von Transferzeiten und durch die Schaffung von Vertrauenskonten wird sich die Geschwindigkeit des Spothandels im EU-ETS in vielen Fällen dramatisch verringern.

Es muss ferner davon ausgegangen werden, dass nach den bereits jetzt in Kraft getretenen massiven Änderungen der Registerwelt durch eine bereits für den Herbst geplante erneute Änderung der Registerordnung weitere wesentliche Änderungen hinzukommen.

Um die Darstellung der komplexen Veränderungen möglichst zu vereinfachen haben die Autoren nachfolgend eine Struktur aufgebaut, die einzelne Aspekte

der Veränderungen jeweils für sich beschreiben. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, auf alle möglichen Aspekte der Veränderungen - insbesondere nicht im Hinblick auf die für den Herbst erst in Planung befindlichen - eingegangen zu sein.

### Das Ziel ist der Übergang zu einem echten, europäischen ETS-System

In den ersten beiden Verpflichtungsperioden (2005-2007 und 2008-2012) des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) war das System noch nicht wirklich ein europäisches, sondern eine Verlinkung von nationalen Systemen. Es gab nationale Emissionsrechte budgets, nationale Allokationspläne mit nationalen Zuteilungstabellen, nationale Monitoring-, Berichts- und Verifizierungs- (MRV)-Systeme und auch nationale Registersysteme für die Emissionsrechte (Kurzform: EUA). Zwar gab es für alles Rahmenvorgaben der EU, aber es verblieben zahlreiche nationale Gestaltungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume. In der zweiten Verpflichtungsperiode sind diese Vorgaben zwar etwas enger geworden, grundsätzlich hat sich am Charakter nationaler, miteinander verbundener Systeme aber nichts verändert. Erst mit der dritten Verpflichtungsperiode (2013 – 2020) wird das EU-ETS ein echtes europäisches System. Es gibt nur noch ein europäisches Rechtebudget, EU-weit einheitliche Zuteilungsregeln, ein direkt verbindliches MRV-System und auch nur noch ein einheitliches EU-Emissionsrechtregister (Unionsregister).

Das Unionsregister sollte es dabei eigentlich bereits ab dem 01.01.2012 geben. Zu diesem Stichtag sollten die nationalen Registersysteme in ein von der EU-Kommission betriebenes System überführt werden.



Grundlage war die Verordnung Nr. 920/2010 der EU-Kommission vom 07.10.2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem. Neben der Zusammenführung der Systeme sollten dabei gleichzeitig die Verbesserungen der Sicherheit des Emissionsrechtstransfers und der Kontrolle von Kontoinhabern und Kontobevollmächtigten vorgenommen werden, die auf Grund der im EU-ETS seit 2009 gehäuft vorgekommenen Fälle von Umsatzsteuerbetrug, Geldwäsche und anderer krimineller Tätigkeiten notwendig erschienen.

Anlass dafür, damit nicht bis zum Beginn der 3. Verpflichtungsperiode zu warten, war die Einbeziehung des Flugverkehrs in das EU-ETS bereits zum 01.01.2012. Für den Flugverkehr ist nämlich sofort ein echtes EU-System eingeführt worden mit einheitlichen Zuteilungsregeln und nur noch einer EU-Zuteilungstabelle für Luftverkehrsemissionsrechte. Außerdem besitzen diese Luftverkehrsemissionsrechte (Kurzform: aEUA oder EUAA) eine besondere Rechtsnatur, da sie Emissionen betreffen, die nicht unter den Geltungsbereich des Kyoto-Protokolls (KP) zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) fallen und daher nur im Luftverkehr zur Pflichterfüllung verwendet werden können. Da schien es nahe zu liegen, nicht nur für diese ein EU-Registersystem einzuführen, sondern bei dieser Gelegenheit auch bereits für die „normalen“ EUAs der stationären Anlagenbetreiber. Aber die EU-Kommission wurde mit der entsprechenden Softwareentwicklung nicht rechtzeitig fertig, so dass das Unionsregister erst am 30.01.2012 und zunächst auch nur für den Flugverkehr und auch nur sehr eingeschränkt in Betrieb genommen werden konnte.

Die Überführung der 27 nationalen Register in das Unionsregister findet nun erst vom 03.-20.06.2012 statt. In dieser Zeit sind alle Register geschlossen und es können keinerlei Transaktionen vorgenommen werden. Aber auch wenn die Wiedereröffnung des Unionsregister tatsächlich pünktlich am 20.06. um 12:00 Uhr MEZ erfolgen sollte, so werden auch dann noch nicht alle neuen Funktionalitäten bereits verfügbar sein, sondern erst Schritt für Schritt im Laufe des Jahres hinzukommen.

Und bereits zum 01.01.2013 erfolgt eine weitere planmäßige Erweiterung des Registers, um die Veränderungen der 3. Verpflichtungsperiode zu berücksichtigen. Dazu hat die EU-Kommission eine weitere Registerverordnung Nr. 1193/2011 vom 18.11.2011 beschlossen, die am 30.11.2011 in Kraft trat und die Bestimmungen für das Unionsregister ab 2013 festlegt.

### **Infobox**

#### **Über die Beratungsgesellschaft G + P GmbH ist das Insolvenzverfahren eröffnet**

Über die seit den Anfängen des Emissionshandels noch einigen Anlagenbetreibern bekannte Gesellschaft G + P GmbH ist bereits am 5.4.2011 das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gemäß Beschluss des AG Frankfurt (Main, Az. 810 IN 167/11 eröffnet worden. Zur Insolvenzverwalterin des Unternehmens mit Sitz in Karben wurde Frau Rechtsanwältin Fatma Kreft bestellt. Auf der Internetseite [sebastian.gallehr.de](http://sebastian.gallehr.de) berichtet der Geschäftsführer Sebastian Gallehr selbst über die Stellung eines Insolvenzantrages vom 21.2.2011. Gläubiger hatten gemäß Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 8.4.2011 ihre Forderungen bis zum Juni 2011 anzumelden.

### **Die Trennung von EU-ETS und KP-System**

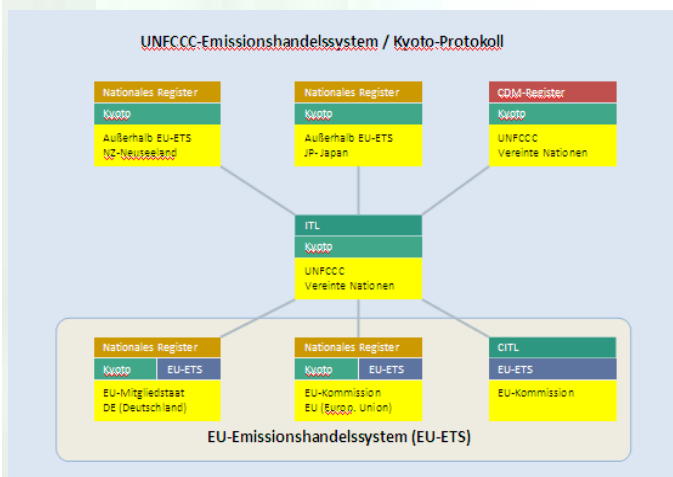
Mit der Einführung des Unionsregisters werden nicht nur die nationalen Register mit ihren EU-weit über 30.000 Konten zusammengeführt, sondern auch das EU-ETS vom Registersystem des Kyoto-Protokolls (KP) zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) entkoppelt und verselbstständigt.

Bisher waren allen von den nationalen Behörden generierten EUAs immer zugleich nationale Emissionsrechte gemäß dem KP (Assigned Amount Unit = AAU) zugeordnet worden, indem den Kennnummern der AAUs die Kennnummern der EUAs hinzugefügt wurden. Der Transfer eines EUAs war daher immer auch zugleich ein Transfer eines AAUs. Die bisherigen von den unter das EU-ETS fallenden Anlagen geführten Konten (Anlagenbetreiberkonten) und die bisherigen von juristischen oder natürlichen Personen geführten Konten (Personenkonten) waren somit nicht nur EU-ETS-Konten, sondern faktisch zugleich auch KP-Konten. Daher wurde vor der Durchführung einer EUA-Transaktion immer sowohl die Freigabe des von der EU-Kommission betriebenen EU-Transaktionsprotokolls (CITL) als auch die Freigabe durch das vom UNFCCC-Sekretariat betriebenen KP-Transaktionsprotokoll (ITL) abgefragt. Die Prüf- und Log-Systeme ITL und CITL protokollierten nicht nur die Transfers, sondern prüften automatisch zunächst die Zulässigkeit der beabsichtigten Transaktion und autorisierten diese bei positivem Prüfergebnis. Diese Verifizierung sollte sicherstellen, dass alle Transfers von EUAs von einem Konto auf ein anderes mit beiden Regelsystemen konsistent sind.



Und auch wenn Emissionsgutschriften (Kurzbezeichnungen: CER, ERU, ICER\*, tCER\*, RMU\*)<sup>1</sup>, die von den verschiedenen Typen von KP-Klimaschutzprojekten (CDM- und JI-Projekten) generiert wurden, in das EU-ETS hinein oder zwischen oder innerhalb der nationalen Registern transferiert wurden, wurden vorher immer diese beiden Transaktionsprotokolle abgefragt.

Mit der Einführung des Unionsregisters zum 20.06.2012 wird diese feste Kopplung von EUA und AAU beendet und die EUAs von den AAU verselbstständigt. Entsprechend werden auch die Konten in **EU-ETS-Konten** und **KP-Konten** aufgespalten und bilden im Unionsregister zwei Bereiche – den EU-Bereich mit den EU-ETS-Konten und den KP-Bereich mit den KP-Konten. Diese Veränderung der Register-Architektur zeigen die beiden nachfolgenden Abbildungen 1 und 2.



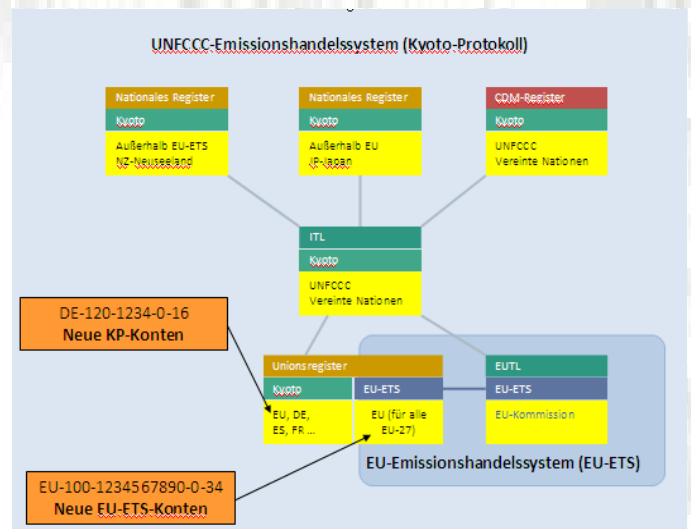
Vor Migration

Durch die Entkopplung wird es möglich, dass Transfers von EUAs (und EUAAs) nur noch vom EU-Transaktionsprotokoll, das mit Eröffnung des Unionsregisters nicht mehr CITL, sondern EUTL (European Union Transaction Log) heißt, geprüft und aufgezeichnet werden. Nur Transfers von KP-Einheiten zu oder von EU-ETS-Konten werden zukünftig noch sowohl vom ITL als auch vom EUTL geprüft und aufgezeichnet.

Das Unionsregister wird dabei zwar von der EU-Kommission bzw. einer von ihr benannten Stelle (Zentralverwalter) betrieben, die EU-Mitgliedsstaaten bzw. ihre bisherigen Registerverwalter (nationale Verwalter) verwalten und administrieren aber weiterhin

<sup>1</sup> \* = Diese Typen von Emissionsgutschriften konnten nicht auf Konten des deutschen Registers gehalten werden; in einigen anderen nationalen EU-Registern war dies aber möglich. Gleiches gilt auch für AAUs, die nicht mit EUAs gekoppelt waren.

die ihnen zugeordneten (d.h. ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden) Konten. Für Inhaber bisheriger Konten im deutschen DEHSt-Register bedeutet dies, dass sie bezüglich ihrer Konten weiterhin mit der DEHSt kommunizieren (z.B. Änderungen von Kontobevollmächtigten anzeigen u.ä.). Die Eröffnung neuer Konten erfolgt ebenfalls über die DEHSt, wobei zukünftig Personenkonten eigenständig im Kyoto-Bereich und/oder EU-Bereich des Unionsregisters eröffnet werden können.



Nach Migration

Neue Anlagenbetreiberkonten (mit der Kennung DE-120) können dagegen im KP-Bereich nicht eröffnet werden und die bei der Kontenaufspaltung entstandenen werden nach einer kurzen Übergangszeit ihre Sinnhaftigkeit für die meisten Anlagenbetreiber verlieren und von denen geschlossen werden.<sup>2</sup> Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber benötigen nämlich längerfristig nur dann ein Konto im KP-Bereich, wenn sie als Beteiligte eines KP-Klimaschutzprojektes direkt CERs oder ERUs aus dem UNFCCC-Register erhalten wollen. Aus demselben Grund dürften nicht nur die KP-Konten der Anlagenbetreiber, sondern auch die der Inhaber der bisherigen Personenkonten nicht zuletzt wegen der Einsparung der ab 2013 anfallenden neuen vom nationalen Verwalter erhobenen Kontoführungsgebühren bis Ende 2012 überwiegend geschlossen werden.

<sup>2</sup> Anders als im DEHSt-Dokument „Information zur Umstellung auf das Unionsregister“ vom 10.5.12 dargestellt, ist eine Schließung dieser Konten aber nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wird von der DEHSt offenbar zur Reduzierung des eigenen Aufwandes ihrer Verwaltungstätigkeit lediglich angestrebt.



### Das neu generierte EU-ETS-Konto

Um zu einem neuen EU-ETS-Konto zu kommen, wird den Inhabern von bisherigen Anlagenbetreiber- und Personenkonten im Unionsregister zunächst jeweils ein zusätzliches Konto mit der neuen Typ-Kennung EU-100 (z.B. EU-100-1234567890-0-23) eingerichtet. Auf diesen Konten werden vom Zentralverwalter eine Menge EUAs neu generiert, wie sie der Menge der EUAs auf den bisherigen Konten entspricht. Gleichzeitig werden auf den bisherigen Konten die EUA/AAUs in reine AAUs umgewandelt, indem die EUA-Kennung gestrichen wird. Diese reinen AAUs werden dann auf die AAU-Depot-Konten der jeweiligen Staaten zurücktransferiert.

Auf die neuen, automatisch generierten Konten werden aber nicht nur zum 20.06.2012 die alten EUAs übertragen, sondern es kommen einige Neuerungen hinzu.

Transaktion	
Transaktionskennung	PL-25817
Auftraggeberkonto	PL-120-0
Empfängerkonto	DE-121-2023-0
Transaktionsstatus	4-Abgeschlossen
Datum der Transaktion	2012-05-24 13:26:16.087
Transaktionstyp	03-00-Internationale Übertragung (ab 2008)
Veranlassung	
Kommentar	
Einstandspreis	85,24

Eingetragene Informationen werden bei der Migration nicht übernommen!

Aus 1-1 EB wird 0-5 EUA

Die Seriennummern werden neu generiert und sind dann unsichtbar für den Kontoinhaber gemacht

Blöcke der Transaktion									
Register	Einheitstyp	Blockanfang	Blockende	Anzahl	Ursprüngliche VP	Einsetzbare VP	Auftraggeberkonto	Empfängerkonto	
PL	1-1 EB	2262022112	2262053111	30000	!	!	PL-120-0	DE-121-2023-0	

Altes Registerkonto

Im Gegensatz zu dem alten Registerkonto, welches bis zum 03.06.2012 uneingeschränkt verfügbar war, kann man auf dem neuen EU-ETS-Konto keine Seriennummern der Emissionsrechte mehr sehen, die Bezeichnung EB oder 1-1 EB wird in 0-5 EUA umbenannt und - als größte Änderung - es wird eine komplett neue Kontonummer generiert.



Beispiel neuer Kontonummer im EU-ETS Quelle: DEHSt

Die Kontonummer des neuen EU-ETS-Kontos wird dem Kontoinhaber zum Abschluss der Migration (Ziel 20.06.2012) per e-Mail an die hinterlegte e-Mailadresse mitgeteilt. Durch den nationalen Verwalter DEHSt wird gleichzeitig ein Aktivierungsschlüssel per Briefpost an die Kontobevollmächtigten versendet. Erst nach Aktivierung des Schlüssels durch die Kontobevollmächtigten wird der Zugang zu den beiden Konten KP-Konto und EU-ETS-Konto hergestellt. Der Aktivierungsschlüssel kann nach erfolgreicher Anmeldung (mit den bisherigen Zugangsdaten) dort jeweils eingegeben werden.

Bei der Betrachtung der neuen EU-ETS-Kontonummer fällt übrigens auf, dass außer dem Geltungsbereich (EU) und dem Kontotyp 100 (der nichts weiter aussagt) keinerlei Unterscheidungen mehr möglich sind, ob dies ein Anlagenbetreiberkonto, ein Personenkonto oder ein zukünftiges Händlerkonto ist. Dies ist ein starkes Manko, da eine Unterscheidung für Außenstehende und selbst für andere als den eigenen nationalen Verwalter nicht mehr erkennbar ist! Was dies für den Handelsmarkt an Unsicherheiten in den nächsten Jahren bedeuteten kann, mag man sich zur Zeit gar nicht ausdenken.

Im Einzelnen ist das Hauptmerkmal der neuen Kontonummer die 10-stellige Hauptnummer, die jeweils einem der rund 30.000 Konten der EU vom Zentralverwalter zugeordnet wird. Ob sich in dieser 10-stelligen Nummer indirekt durch die Reihenfolge der vergebenen Nummern eine Systematik der Länderkennzeichnung und des Kontotyps verbirgt, ist noch nicht bekannt.

Das vorletzte Merkmal der Nummer, das in Informationsblättern mit „Verpflichtungsperiode bzw. Besitzkonto“ beschrieben ist, ist ein Relikt des KP-Systems und ist bis in wenigen Ausnahmefällen immer eine „0“.

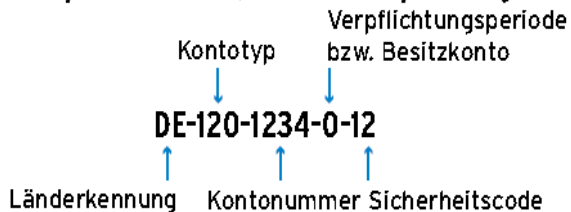
Die letzten beiden Ziffern stellen einen neuen Sicherheitscode dar, der jedem Konto individuell zugeordnet und vom Zentralverwalter nach einem nicht bekannten Algorithmus aus der Kontonummer berechnet wird. Der Sicherheitscode dient vor allem der Vermeidung von Eingabefehlern bei der Übertragung von Emissionsrechten auf andere Registerkonten.

### Das bisherige nationale Registerkonto wird zum reinen KP-Konto

Die bisherigen Konten bleiben mit ihren bisherigen Kennungen (z.B. DE-120-..., DE-121-...) bestehen, werden jedoch im Unionsregister ebenfalls mit dem individuell berechneten Sicherheitscode ergänzt.

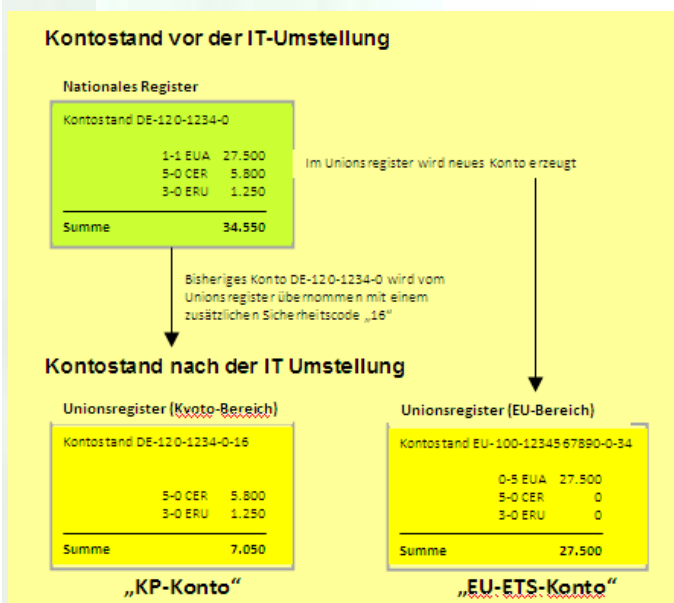


## Kontosystematik des Unionsregisters im Kyoto-Bereich (nationales Kyoto-Register)



Beispiel einer neuen Kontonummer im KP-Bereich des EU-Registers Quelle: DEHSt

Auf den bisherigen Konten (jetzt KP-Konten/Kyoto-Protokoll-Konten) verbleiben ggf. auf ihnen befindliche CERs oder ERUs. Abbildung 3 veranschaulicht den Trennungsvorgang der EUAs von den CERs und ERUs.



Beispielhafte Kontostände an Emissionsrechten vor und nach Migration

Wenn die Kontoinhaber die CERs oder ERUs im EU-ETS verwenden wollen, müssen sie diese aktiv von ihren KP-Konten auf ihre EU-ETS-Konten transferieren. EUAs und aEUAs können dagegen nicht auf KP-Konten, sondern nur im EU-Bereich des Unionsregisters transferiert werden.

CERs und ERUs sollten durch den Kontoinhaber rasch auf sein neu generiertes EU-ETS-Konto übertragen werden, sofern er die vorhandene CER/ERUs für die Abgabe bis 30.04.2013 für das Jahr 2012 nutzen will. Sollte der Betreiber diese CER/ERUs nicht bis 30.04.2013 zur Pflichterfüllung abgeben und sollten sich unter seinem Bestand CER/ERUs befinden, die nicht den Vorgaben der Rückgabe ab 01.05.2013 entsprechen, dann wird er für diese einen Totalverlust

erleben (sofern er sie nicht außerhalb Europas verkaufen kann/will).

Ist sich der Anlagenbetreiber hingegen sicher, dass er auf seinem KP-Konto bei seinen nach der Migration verbliebenen CER/ERU-Bestand nur Zertifikate hat, die für die Abgabe ab 01.05.2013 geeignet sind, dann kann er sich mit der Übertragung seiner CERs/ERUs auf sein EU-ETS-Konto auch bis zum 31.03.2015 Zeit lassen.

### Infobox

#### Unterstützung zum Überwachungsplan

Grundsätzlich ist es so, dass jede Anlage verschiedene, für alle Betreiber geltende Arbeitsschritte zur Erstellung des Überwachungsplanes durchlaufen muss.

Hinzu kommen in einigen Fällen weitere, dem Betreiber oftmals noch nicht bekannte Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der neuen MVO ergeben können. Emissionshändler.com® bietet nachfolgende Punkte zur Unterstützung der Unternehmen an:

- Analyse des vorhandenen Monitoringkonzeptes (2. HP) wegen der Zusatzforderungen aus der Monitoringverordnung (MVO) für die 3. HP
- Erarbeitung der Unterlagen zu den Zusatzforderungen wie z.B. Genauigkeitssteigerung (Ebenenkonzept), Risikoanalyse
- Eingabe der Daten in die neue von der DEHSt zur Verfügung gestellte FMS-Software
- Erstellung der vielfältig geforderten Zusatzdokumente, die im Anhang des Antrages elektronisch mitgeliefert werden müssen:
  - Verfahrensanweisungen für die Vorgehensweise bei der Datenerfassung und Dokumentation
  - Risikoanalyse zu Genauigkeit der Daten
  - Beschreibung der Planung für die geforderte kontinuierliche Verbesserung der Genauigkeit
  - Kosten-Nutzen-Analysen betreffend den Aufwand für die Verbesserung der Genauigkeit (z.B. Installation besserer Messgeräte, automatische Datenauslesung und -Registrierung)

Alle vorgenannten Arbeiten müssen in enger Zusammenarbeit zwischen Berater und Betreiber durchgeführt werden, damit insbesondere die Verfahrensanweisungen sowie die geplante Vorgehensweise praktisch/realistisch – aber auch den Vorgaben der EU genügend – dargestellt wird.

Geplante Änderungen in der Überwachungsmethode müssen später der Behörde gemeldet werden. Um dafür unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte hier sehr sorgfältig vorgegangen werden, um möglichst die Situation für den gesamten Zeitraum der 3. HP (2013 bis 2020) zu berücksichtigen.

Für ein unverbindliches Preisangebot für die Erstellung des Überwachungsplanes inkl. aller notwendigen Zusatzdokumente sowie ggf. für die Eingabe in das FMS kontaktieren Sie bitte Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Tel. 030-398872110.



### **Komplexe Regeln, Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten prägen die Übergangsphase**

Eine weitere Veränderung der Registerverordnungen ist bereits in Vorbereitung und soll im Herbst 2012 verabschiedet werden, da z. B. Regelungen für den Übergangszeitraum Februar bis Juli 2013 fehlen, in dem es zwei unterschiedliche Emissionsrechte für stationäre Anlagen geben wird – EUAs der 2. Periode und EUAs der 3. Periode. In diesem Übergangszeitraum werden beide Arten gleichzeitig verfüg- und handelbar sein. Ab Mitte Juni 2013 müssen alle noch auf den Konten befindlichen EUAs der 2. Periode automatisch vom Unionsregister in EUAs der 3. Periode umgewandelt werden. Für diesen automatischen Umtausch fehlen bisher Verfahrensregelungen. Klar ist nur, dass dieser Prozess der automatischen Umwandlung in mehreren Schritten geschieht und – sofern organisatorisch und systemtechnisch alles nach Plan läuft - ca. Mitte bis Ende Juli 2013 beendet sein wird (geregelt in Artikel 57 der Registerverordnung 920/2010 vom 07.10.2010).

Vorhandene CER und ERU (so sie denn den verschärften Vorschriften der Compliance ab 2013 entsprechen) werden dagegen nur auf Antrag in EUAs der 3. Periode umgewandelt.

Dies dürfte für Anlagenbetreiber besonders wichtig sein, da dies einen Transfer eines eventuellen CER/ERU-Bestandes von seinem KP-Konto auf das neue EU-ETS-Konto voraussetzt. Bei diesem Transfer wird dann jedoch noch nicht der Eintausch in EUA vorgenommen. Die CER/ERU werden zunächst dort „geparkt“. Zu einem Zeitpunkt seiner Wahl bis 31.03.2015 kann dann der Betreiber aktiv den Tausch von CER/ERU in EUA auf seinem EU-ETS-Konto durch eine neue Funktionalität in EUA vornehmen (beantragen). Auch hierfür fehlen zurzeit Verfahrensregelungen. Hier kann es dann auch passieren, dass das Register den Tausch ablehnt (Vorgaben der Compliance in Menge oder Qualität nicht erfüllt).

Lässt hingegen der Betreiber seine CER/ERU auf dem KP-Konto stehen, dann kann es in einigen Fällen Probleme geben. So hat z. B. die DEHSt in ihrem Downloadbereich mit Datum vom 14.05.2012 „Informationen zur Umstellung auf das Unionsregister“ und ein Fact-Sheet Certified Emission Reductions mit Datum Mai 2012 veröffentlicht. In diesem wird ausgeführt, dass CER umgetauscht werden müssen (gemeint ist: selbst umgetauscht) und dass hier eine Frist bis zum 31.03.2015 gelten würde. In dem gleichen Fact-Sheet kann ein Leser durch den dort angeführten Ausschluss von Industriegas-Zertifikaten ab 01.05.2013 zu dem Schluss kommen, dass die dort nicht erwähnten, derzeit noch für die Rückgabe geltenden Large Hydro

und Windfarm CERs ab 2013 weiter gültig wären. Dies dürfte für Betreiber, die sich darauf verlassen, durchaus im Einzelfall fatale Folgen haben, da nach heutigem Wissensstand diese eben auch nicht für die Compliance ab 01.05.2013 zugelassen werden.

Da es eher unwahrscheinlich ist, dass alle diese geplanten Umstellungen ohne Probleme vonstattengehen werden, sollten sich alle Beteiligten darauf einstellen, dass das Unionsregister bis Mitte 2013 eine ständige Baustelle mit der einen oder anderen unangenehmen Überraschung sein dürfte.

Hinzu kommt, dass die beiden Registerverordnungen nur die „allgemeinen“ Vorschriften sowie die Funktions- und Wartungsvorschriften für das Unionsregister enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es noch „spezielle“ Vorschriften geben wird, da - wie bereits dargestellt - aus den Registerverordnungen noch nicht alle Detailabläufe hervorgehen und noch zahlreiche Fragen unbeantwortet bleiben. Weitere Veränderungen und Detaillierungen sind daher im Laufe des Jahres 2012 als Ausführungsbestimmungen oder Guidance-Dokumente zu erwarten, die eventuell auch durch das Climate-Change-Komitee beschlossen werden könnten.

### **Wer kann auf welchen Konten welche Zertifikate halten?**

Durch die Verdoppelung der Kontenanzahl und das Hinzukommen von EUAAs bei gleichzeitigem Wegfall der AAUs (in manchen Registern) mag manch ein Kontobevollmächtigter u. U. die Übersicht verlieren, wo welche Zertifikate liegen dürfen, sollen oder können. Nachfolgend deswegen eine Übersicht der möglichen Varianten zum 20.06.2012:

- Ab der Eröffnung des neuen Unionsregisters können CER und ERU, die auf dem KP-Konto eines Betreibers oder eines Personenkontos sind, auf das jeweilige EU-ETS—Anlagenbetreiberkonto oder EU-ETS-Personenkonto übertragen werden
- EUAs und EUAAs können nicht auf KP-Konten transferiert werden
- EUAs und EUAAs können auf Personenkonten im EU-ETS transferiert werden
- Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können nur EUAs und CER/ERU transferiert werden
- Auf Anlagenbetreiber-Konten im EU-ETS können keine EUAAs transferiert werden



- Auf KP-Konten von Personen und Anlagenbetreibern können CER/ERU transferiert werden
- Luftfahrzeugbetreiberkonten im EU-ETS können EUAAs, EUAs, CERs und ERUs halten
- Luftfahrzeugbetreiber können sich zusätzlich ein Personenkonto im KP-Bereich neu anlegen und dorthin CER/ERU transferieren
- AAUs können auf allen Kontenarten nur gehalten und transferiert werden, wenn dies die nationalen Verwalter für ihren Bereich nach eigenem Ermessen später vielleicht gestatten
- Nur von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern im EU-ETS können CER/ERU in EUA der 3. Periode umgetauscht werden
- Die gesetzliche Abgabe von Emissionsrechten zur Pflichterfüllung von Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibern kann nur von Konten im EU-ETS erfolgen
- CER und ERU können von KP-Konten und von EU-ETS-Konten auf alle Konten außerhalb und innerhalb der EU transferiert werden

Es ist zu beachten, dass die vorgenannte Aufzählung frühestens ab dem 20.06.2012 gilt und dass diese um weitere Regeln und Varianten durch die Einführung von Händlerkonten (spätestens zum 01.01.2013) erweitert werden wird.

**Der zweite Teil über die Ausführungen zum neuen Registersystem erscheint am Montag, den 25.06.2012.**

Die weiteren Themen sind:

- Die neuen Kontenarten und ihre erweiterten Antragsanforderungen
- Das Eröffnen neuer Konten ab 20.06.2012
- Neue Kontobevollmächtigte und deren Zulassungsprüfung
- Die Durchführung von Handelstransaktionen im Unionsregister
- Der Umgang mit den Vertrauenskonten und dem zeitverzögerten Transfer in der Praxis
- Die möglichen Probleme bei der automatischen Generierung und Inbetriebnahme der neuen EU-ETS-Konten

Auf Anfrage kann der zweite Teil u. U auch schon zuvor zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: An diesem Artikel hat der Co-Autor Jürgen Hacker mitgewirkt

**Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

**Unser Angebot**

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)